

Berufsfeld: **Agrarwirtschaft,**

Ernährung und
Hauswirtschaft

FA 981
NEU

Wirtschaftskunde/

Wirtschafts- und Sozialkunde

Bearbeitungszeit: 60 Minuten

Verlangt: Alle Aufgaben

Hilfsmittel: Nicht programmierter Taschenrechner

Zu beachten: Die Prüfungsunterlagen sind vor Arbeitsbeginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Aufgabensatz besteht aus:

- der Aufgabe WK 1 und WK 2
- der Anlage 1 zu GK 1: Gesetzestexte
- der Anlage 2: Vorgabeblatt zu WK 2
- der Anlage 3 zu WK 2: Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Bei Unstimmigkeiten ist sofort die Aufsicht zu informieren.

Bei den Aufgaben werden Umfang und Genauigkeit der gezeigten Kenntnisse und Einsichten, die Methodenkenntnisse bei der Auswertung von Arbeitsmitteln und die Fähigkeit zum kritischen Urteilen bewertet.

**WK 1 Die Rolle des Mitarbeiters in der Arbeitswelt aktiv ausüben/
Wirtschaftliches Handeln in der Sozialen Marktwirtschaft beurteilen (Anlage 1)**

Situationsbeschreibung

Leonie Müller, eine Freundin von Ihnen, hat ihre Ausbildung zur Hauswirtschafterin erfolgreich abgeschlossen und arbeitet seit dem 1. Januar 2019 im Seniorenstift „Sonnenschein“. Ihre Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche. Des Weiteren stehen ihr 24 Tage Urlaub zu. Ihr Chef hat ihr mündlich mitgeteilt, dass sie eine Probezeit von vier Monaten hat. Einen schriftlichen Arbeitsvertrag hat sie bis heute nicht erhalten. Aufgrund von Personalmangel ist es keine Seltenheit, dass sie an manchen Tagen elf Stunden arbeitet. Mehr als 30 Minuten Pause ist auch bei einem Elf-Studentag nicht vorgesehen. Die Küchenleiterin Frau Meier ist schwanger und kann in zwei Monaten in den Mutterschutz gehen. Aus diesem Grund hat die Geschäftsleitung den Küchenmeister Herr Braun eingestellt. Er erhält einen befristeten Arbeitsvertrag für ein Jahr.

- | | | |
|-------|---|-----|
| 1.1 | Prüfen Sie, ob auch ohne schriftlichen Arbeitsvertrag das Arbeitsverhältnis rechtswirksam abgeschlossen ist. | 3 |
| 1.2 | Beschreiben Sie die Regelung bezüglich der Kündigung, die in der Probezeit gilt. | 3 |
| 1.3 | Überprüfen Sie die Zulässigkeit der Arbeitszeitregelungen im Seniorenstift. | 4 |
| 1.4 | Leonie ist überrascht, dass Frau Meier bis zum voraussichtlichen Geburtstermin freiwillig ihren Nachfolger einarbeiten will. | |
| 1.4.1 | Prüfen Sie, ob eine Einarbeitung durch Frau Meier bis zum voraussichtlichen Geburtstermin möglich ist. | 3 |
| 1.4.2 | Nehmen Sie Stellung, ob Frau Meier dies zu empfehlen ist. | 5 |
| 1.5 | Begründen Sie, ob Herr Braun befristet beschäftigt werden darf. | 4,5 |
| 1.6 | <p>Leonie hat eine Verwandte im Pflegeheim, die nach einem Schlaganfall halbseitig gelähmt ist und einer täglichen Unterstützung der Pflegekräfte bedarf. Sie benötigt dauerhaft Medikamente und Ergotherapie. Ihr Mann starb sehr früh, als ihre Kinder damals gerade fünf und drei Jahre alt waren. Später arbeitete Sie in einer Bäckerei. Nach zehn Jahren musste sie aufgrund einer Allergie ihre Tätigkeit beenden. Danach wurde sie zur Hauswirtschafterin umgeschult. Gegen Ende ihres Arbeitslebens war sie arbeitslos.</p> <p>Leonie will von Ihnen wissen, welche gesetzlichen Sozialversicherungen die dadurch angefallenen Leistungen bezahlt haben.</p> <p>Stellen Sie dar, welche Leistungen die fünf Sozialversicherungen für die Verwandte von Leonie jeweils bezahlt haben.</p> | 7,5 |

WK 2 Als Konsumenten rechtliche Bestimmungen in Alltagssituationen anwenden (Anlage 3)

Situationsbeschreibung

Ihr Bekannter Lukas Maier (25 Jahre alt) kaufte im Dezember 2018 bei der „Staubsaugerland GmbH“ einen Roboter-Staubsauger für 399,00 € inkl. MwSt.
Zur Finanzierung bot ihm das Unternehmen einen Ratenkauf an (4 monatliche Raten zu je 105,00 €). Die Bedingungen des Finanzierungsangebots sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Unternehmens wurden Lukas von einer Mitarbeiterin des Unternehmens ausführlich erklärt.
Lukas war mit den Bedingungen einverstanden, bestellte das Modell und erhielt nach wenigen Minuten von der Mitarbeiterin eine Auftragsbestätigung (inhaltlich identisch mit den besprochenen Vereinbarungen). Gleichzeitig unterschrieb er den besprochenen Vertrag über die Ratenfinanzierung.
Nach sechs Tagen wurde der Roboter-Staubsauger mit Rechnung und Lieferschein fristgerecht geliefert. Rechnung und Lieferschein entsprachen den vertraglichen Vereinbarungen, äußerliche Mängel waren nicht zu erkennen. Lukas nahm die Ware an, bezahlte fristgerecht die fällige erste Rate des Kaufpreises und ging in den Weihnachtsurlaub.
Als er das Gerät im Januar 2019 - wie in der Aufbau- und Betriebsanleitung beschrieben - in Betrieb nahm, blieb das Gerät nach knapp drei Stunden liegen, da der Akku entladen war und das Gerät seine Ladestation nicht fand. Er hatte sich bewusst für das Gerät entschieden, weil der Anbieter das Gerät mit einer besonders zuverlässigen Arbeitsleistung beworben hatte.
Lukas ist sich über die rechtliche Situation nicht sicher und bittet Sie um Hilfe. Dazu nutzen Sie eine Checkliste, die Sie im Internet gefunden haben.

- | | | |
|-----|---|----|
| 2.1 | Prüfen Sie anhand dieser Checkliste (Anlage 2), ob der Kaufvertrag rechtswirksam abgeschlossen wurde und ob ein Sachmangel vorliegt. Füllen Sie dazu die Checkliste aus. | 16 |
| 2.2 | Sie unterstellen, dass der Kaufvertrag rechtswirksam abgeschlossen ist.
Lukas fragt Sie, ob er das Gerät zurückgeben, die Ratenzahlung sofort einstellen und die bereits bezahlten Raten zurückfordern kann.
Beantworten Sie seine Fragen jeweils mit Begründung. | 14 |

Abschlussprüfung Winter 2018/19 von Berufsschule und Wirtschaft (haus- und landwirtschaftlicher Bereich) in Baden-Württemberg		FA 981 NEU
Wirtschaftskunde/ Wirtschafts- und Sozialkunde		Alle Berufe
Anlage 1 zu WK 1: Gesetzestexte		

Nachweisgesetz - NachwG

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitnehmer, es sei denn, dass sie nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden....

§ 2 Nachweispflicht

(1) Der Arbeitgeber hat spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:

1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4. der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,
5. eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
6. die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit,
7. die vereinbarte Arbeitszeit,
8. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
9. die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
10. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/nachwg/BJNR094610995.html>

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

(3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_622.html

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen; Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen....

(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten...

§ 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

§ 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/BJNR117100994.html>

Mutterschutzgesetz - MuSchG

§ 3 Schutzfristen vor und nach der Entbindung

(1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist vor der Entbindung), soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt. Sie kann die Erklärung nach Satz 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. Entbindet eine Frau nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

(2) Der Arbeitgeber darf eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist nach der Entbindung)...

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/BJNR122810017.html

Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG)

§ 14 Zulässigkeit der Befristung

(1) Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
2. die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
3. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
5. die Befristung zur Erprobung erfolgt,
6. in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen, ...

§ 15 Ende des befristeten Arbeitsvertrages

(1) Ein kalendermäßig befristeter Arbeitsvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. ...

Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/tzbfhg/BJNR196610000.html#BJNR196610000BJNG000300305>

Abschlussprüfung Winter 2018/19 von Berufsschule und Wirtschaft (haus- und landwirtschaftlicher Bereich) in Baden-Württemberg		FA 981 NEU
Wirtschaftskunde/ Wirtschafts- und Sozialkunde		Alle Berufe
Anlage 3 zu WK 2: Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)		

§ 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 106 Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 145 Bindung an den Antrag

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

§ 147 Annahmefrist

(1) Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. (...)

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(...)

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

§ 281 Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

(1) Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. (...)

(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen. (...)

§ 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Gläubiger Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte, es sei denn, deren Zweck wäre auch ohne die Pflichtverletzung des Schuldners nicht erreicht worden.

§ 323 Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

(1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn

1. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,

(...)

3. im Falle einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

§ 325 Schadensersatz und Rücktritt

Das Recht, bei einem gegenseitigen Vertrag Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

Abschlussprüfung Winter 2018/19 von Berufsschule und Wirtschaft (haus- und landwirtschaftlicher Bereich) in Baden-Württemberg		FA 981 NEU	
Wirtschaftskunde/ Wirtschafts- und Sozialkunde		Alle Berufe	
Anlage 2: Vorgabeblatt zu WK 2			
Prüfungsnummer:	Name, Vorname:	Klasse:	Klassenlehrer/-in:

Checkliste „Defektes Gerät“

1. Prüfung des Zustandekommens eines Kaufvertrags

Merkmal	er- füllt	nicht erfüllt	Begründung
Sind beide Vertragspartner voll geschäftsfähig?			
Liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor?			
Wurde die zweite Willenserklärung fristgerecht abgegeben?			
Sind Formvorschriften erforderlich?			

Kaufvertrag zustande gekommen?.....

2. Vorliegen eines Sachmangels (s. §434 BGB)

liegt vor

liegt nicht vor

Art des Sachmangels (mit Erläuterung):

§ 434 Sachmangel

- (1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,
1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
 2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.
- Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.
- (2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.
- (3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln

- Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,
1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,
 2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
 3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§ 438 Verjährung der Mängelansprüche

- (1) Die in § 437 Nr. 1 und 3 bezeichneten Ansprüche verjähren (...) im Übrigen in zwei Jahren.
- (2) Die Verjährung beginnt (...) im Übrigen mit der Ablieferung der Sache.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 439 Nacherfüllung

- (1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- (2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. (...)

§ 440 Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

Außer in den Fällen des § 281 Abs. 2 und des § 323 Abs. 2 bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

§ 441 Minderung

- (1) Statt zurückzutreten, kann der Käufer den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern. (...)